

## **„Unterlassungsanspruch gegen Äußerungen des Anwalts von Preußens“**

### **Zusammenfassung:**

Am 21.12.2019 veröffentlichte Rechtsanwalt Markus Hennig auf der "offiziellen Seite des Hauses Hohenzollern" einen offenen Brief an den Verband der Historikerinnen und Historiker Deutschlands e.V., in dem er zu dem Vorwurf Stellung nahm, das "Haus Hohenzollern" würde versuchen, wissenschaftliches Arbeiten zu verhindern. Dabei ging er insbesondere auf die öffentlichen Äußerungen von Karina Urbach und Stephan Malinowski ein. In dem Text hieß es unter anderem:

"Ferner stellte sich heraus, dass Herr Dr. Malinowski in mindestens einem Fall einen Artikel in einer Tageszeitung unter seinem Namen veröffentlichen ließ, der in wesentlichen Aussagen nicht von ihm stammte. Zumindest entschuldigte er damit im Nachhinein die dortige Desinformation." (...)

"Sie werden mir zustimmen, dass jeder von uns das Recht auf seine eigene Meinung hat, aber nicht „eigene Fakten“ erfinden darf, um seine Meinung zu stützen".

Auf Antrag von Herrn Malinowski untersagte das LG Hamburg am 24.2.2020 Herrn Hennig die weitere Verbreitung dieser Aussagen. Das OLG Hamburg bestätigte diese Entscheidung am 23.3.2021. Die Entscheidung ist rechtskräftig.



## Beschluss

In der Sache

**Antragsteller -**

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt <leer>

gegen

**- Antragsgegner -**

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht , den Richter am Landgericht Dr. und die Richterin Dr.

ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO am 24.02.2020:

- I. Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,00, und für den Fall, dass dies nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00, Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre)

**untersagt,**

in Bezug auf den Antragsteller zu äußern oder zu verbreiten,

1. dass der Antragsteller „in mindestens einem Fall einen Artikel in einer Tageszeitung unter seinem Namen veröffentlichen ließ, der in wesentlichen Aussagen nicht von ihm stammte“ und „zumindest (...) im Nachhinein die dortige Desinformation“ entschuldigt habe,

2. „Sie werden mir zustimmen, dass jeder von uns das Recht auf seine eigene Meinung hat, aber nicht „eigene Fakten“ erfinden darf, um seine Meinung zu stützen.“,

jeweils wenn dies geschieht, wie in dem offenen Brief des Antragsgegners an den Verband , der unter der Internetadresse öffentlich zugänglich gemacht ist.

- II. Von den Kosten des Verfahrens haben der Antragsteller 1/3 und der Antragsgegner 2/3 zu tragen.
- III. Der Streitwert wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

### Gründe:

Der noch geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist begründet.

Prozessual ist jeweils von der Unwahrheit der in Rede stehenden Äußerungen auszugehen.

Jedenfalls ein Teil der Leser nimmt an, dass mit Einverständnis des Antragstellers der Artikel Passagen aufgewiesen habe, die nicht von ihm stammten. Hiervon kann indes nicht ausgegangen werden. Der weitere Satz ist daher ebenfalls zu untersagen.

Mit der Äußerung zu Ziffer I.2. wird ausgedrückt, dass der Antragsteller vorsätzlich die Unwahrheit gesagt habe, also gelogen habe, da er eigene Fakten erfunden haben soll. Dies kann ebenfalls nicht festgestellt werden.

Soweit der Antragsteller zunächst die Untersagung einer weiteren Äußerung begehrte, wurde im Telefonat am 20.02.2020 darauf hingewiesen, dass die Kammer diese Äußerung vor dem Hintergrund des Verfahrens vor dem LG Berlin und der Auseinandersetzung um die Wiedergabe der Äußerung von Frau Dr. als zulässige Meinungsäußerung betrachte.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92, 269 ZPO.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Vorsitzende Richterin  
am Landgericht

Richter  
am Landgericht

Richterin